



# **Statuten des Zweckverbandes ARA Bassersdorf**

**der Verbandsgemeinden Bassersdorf, Lindau und Nürensorf**



## Inhaltsverzeichnis

<i>I. Trägerschaft und Zweck</i> .....	3
Art. 1 Bestand .....	3
Art. 2 Sitz .....	3
Art. 3 Verbandszweck .....	3
<i>II. Organisation</i> .....	3
a) Allgemeine Bestimmungen .....	3
Art. 4 Organe .....	3
Art. 5 Amtsdauer .....	3
Art. 6 Zeichnungsberechtigung .....	3
Art. 7 Publikation und Information .....	3
Art. 8 Offenlegung der Interessenbindungen .....	4
b) Stimmberechtigte des Verbandsgebietes .....	4
Art. 9 Stimmrecht .....	4
Art. 10 Verfahren .....	4
Art. 11 Zuständigkeit .....	4
Art. 12 Volksinitiative .....	5
Art. 13 Fakultatives Referendum .....	5
Art. 14 Ausschluss des Referendums .....	5
c) Verbandsgemeinden .....	5
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen (der einzelnen Verbandsgemeinden) .....	5
Art. 16 Beschlussfassung .....	5
d) Delegiertenversammlung .....	6
Art. 17 Zusammensetzung .....	6
Art. 18 Konstituierung .....	6
Art. 19 Kompetenzen .....	6
Art. 20 Vorsitz und Sekretariat .....	7
Art. 21 Einberufung .....	7
Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe .....	7
Art. 23 Wahlen und Abstimmungen .....	7
Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen .....	7
Art. 25 Anfragerecht der Delegierten .....	7
e) Betriebskommission .....	8
Art. 26 Konstituierung .....	8
Art. 27 Kompetenzen .....	8
Art. 28 Finanzbefugnisse .....	8
Art. 29 Aufgabendelegation .....	8
Art. 30 Einberufung und Teilnahme .....	9



Art. 31 Beschlussfassung.....	9
Art. 32 Aktuariat .....	9
Art. 33 Kompetenzdelegation an Aktuar und Klärwerkmeister .....	9
f) Rechnungsprüfungskommission .....	9
Art. 34 Zusammensetzung .....	9
Art. 35 Aufgaben .....	9
Art. 36 Beschlussfassung.....	9
Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte .....	10
Art. 38 Prüfungsfristen.....	10
g) Prüfstelle .....	10
Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle.....	10
Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle .....	10
III. Personal.....	10
Art. 41 Anstellungsbedingungen .....	10
IV. Arbeitsvergaben .....	10
Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen.....	10
V. Verbandshaushalt.....	10
Art. 43 Finanzhaushalt .....	10
Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten.....	11
Art. 45 Finanzierung der Investitionen.....	11
Art. 46 Eigentum .....	11
Art. 47 Haftung .....	11
Art. 48 Aufsicht .....	11
Art. 49 Rekursrecht und Verbandsstreitigkeiten .....	11
VI. Austritt, Auflösung und Liquidation .....	12
Art. 50 Austritt.....	12
Art. 51 Auflösung .....	12
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	12
Art. 52 Einführung eigener Haushalt .....	12
Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge .....	12
Art. 54 Inkrafttreten .....	12



## Statuten Zweckverband ARA Bassersdorf

### ***I. Trägerschaft und Zweck***

#### **Art. 1 Bestand**

Die Politischen Gemeinden Bassersdorf, Nürens Dorf und Lindau bilden unter dem Namen Zweckverband ARA Bassersdorf einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes und führen gemeinsam die ARA Eich Bassersdorf.

#### **Art. 2 Sitz**

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Bassersdorf.

#### **Art. 3 Verbandszweck**

<sup>1</sup> Zweck des Verbands ist der Bau, Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Eich in Bassersdorf zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Dazu gehören die für den Anschluss der Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden an die ARA erforderlichen Verbandskanäle und Sonderbauwerke, wie Abwasserpumpwerke, Regenüberlaufbauwerke und Regenwasserklärbecken gemäss Anhang 1 zum Zweckverbandsvertrag.

### ***II. Organisation***

#### **a) Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 4 Organe**

Organe des Verbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. die Betriebskommission (BK)
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

#### **Art. 5 Amtsdauer**

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Betriebskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

#### **Art. 6 Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident der Betriebskommission und die Sekretärin oder der Sekretär des Zweckverbands gemeinsam.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### **Art. 7 Publikation und Information**

<sup>1</sup> Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

<sup>2</sup> Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

<sup>3</sup> Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz in geeigneter Form über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.



<sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden informieren den Zweckverband über Änderungen an den Entwässerungsplänen der Gemeinden (GEP) zwecks Umsetzungscoordination und Fortschreibung des Entwässerungsplans des Verbands (VGEP).

<sup>5</sup> Die Verbandsgemeinden informieren den Zweckverband über Bewilligungen zur Einleitung von Abwässern industrieller und gewerblicher Betriebe mit Abwasser besonderer Zusammensetzung oder relevanten Frachten. Dem Zweckverband obliegt die Möglichkeit, ergänzende Auflagen und Bedingungen zu erlassen.

<sup>6</sup> Eine Wärmeentnahme aus den Gemeinde- oder Verbandskanalisationen im Zweckverbandsgebiet benötigt die Zustimmung des Zweckverbands. Der Zweckverband ist bei allfälligen Projekten frühzeitig zwecks Koordination zu informieren.

### **Art. 8 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Delegiertenversammlung legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

### **b) Stimmberechtigte des Verbandsgebietes**

#### **Art. 9 Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes.

#### **Art. 10 Verfahren**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Delegiertenversammlung verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

<sup>2</sup> Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

#### **Art. 11 Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, welche innerhalb des Voranschlages liegen:
  - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 3'000'000;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 100'000;
5. Die Beschlussfassung über neue Ausgaben, welche ausserhalb des Voranschlages liegen:
  - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 250'000;
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000;
6. Den Verkauf und Erwerb von Grundeigentum und die Einräumung beschränkt dringlicher Rechte von mehr als CHF 500'000;
7. Die finanzielle Beteiligung an Unternehmen Dritter, welche für die Erfüllung der Verbandsaufgaben dienen von mehr als CHF 500'000;



### **Art. 12 Volksinitiative**

<sup>1</sup> Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

<sup>2</sup> Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

<sup>3</sup> Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 300 Stimmberechtigten unterstützt wird.

<sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über politische Rechte und der Verordnung über politische Rechte.

### **Art. 13 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

1. wenn 150 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
2. wenn ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein solches Begehren stellt.

<sup>2</sup> Der Betriebskommission steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

### **Art. 14 Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Genehmigung der Jahresrechnung;
3. die Festsetzung des Budgets;
4. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen;
5. Anträge an die Verbandsgemeinden;
6. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstössen der Delegierten;

## **c) Verbandsgemeinden**

### **Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen (der einzelnen Verbandsgemeinden)**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung der Verbandsstatuten
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

<sup>2</sup> Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand der Verbandsgemeinden ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Betriebskommission aus.

### **Art. 16 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen wie insbesondere der Beitritt neuer Verbandsgemeinden, die Änderung Verbandszwecks, oder die Bestimmungsart der Kostenverteilung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

<sup>2</sup> Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.



## d) Delegiertenversammlung

### Art. 17 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus 11 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- 5 Vertreter von Bassersdorf
- 3 Vertreter von Nürensorf
- 3 Vertreter von Lindau

<sup>2</sup> Die Gemeindevorstände bestimmen die Delegierten und deren Stellvertretung.

### Art. 18 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten von Bassersdorf. Sie wählt:

- 1. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- 2. die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

### Art. 19 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- 2. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
- 3. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- 4. die Wahl der 3 Mitglieder der Betriebskommission, welche den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden angehören;
- 5. die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
- 6. die Festsetzung des Budgets;
- 7. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- 8. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben
- 9. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
- 10. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;
- 11. die Beschlussfassung über Anträge der Betriebskommission zu Initiativen;
- 12. die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Voranschlages:
  - a) für einmalige Ausgaben von CHF 1'000'000 bis CHF 3'000'000;
  - b) für wiederkehrende Ausgaben von CHF 20'000 bis CHF 100'000 im Einzelfall;
- 13. die Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages:
  - a) für einmalige Ausgaben von CHF 100'000 bis CHF 250'000 im Einzelfall, kumuliert von CHF 150'000 bis CHF 375'000;
  - b) für wiederkehrende Ausgaben von CHF 10'000 bis CHF 50'000 im Einzelfall, kumuliert von CHF 25'000 bis CHF 125'000.
- 14. Verkauf und Erwerb von Grundeigentum und die Einräumung beschränkt dringlicher Rechte bis CHF 500'000 bzw. kumuliert pro Jahr 1'000'000;
- 15. Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter, die der Erfüllung von Verbandsaufgaben dienen bis CHF 500'000 bzw. kumuliert pro Jahr CHF 1'000'000;
- 16. die Festlegung der Entschädigungen der Verbandsorgane;
- 17. der Erlasse und Reglemente von grundlegender Bedeutung;



### **Art. 20 Vorsitz und Sekretariat**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Bassersdorf oder die Vizepräsidentin oder der Vize-präsident leiten die Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident von Bassersdorf unterzeichnet zusammen mit dem Aktuar die Beschlüsse und die Korrespondenz der Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Der Aktuar der Betriebskommission ist Protokollführer. Er hat beratende Stimme.

### **Art. 21 Einberufung**

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr ein.

<sup>2</sup> Vier Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

### **Art. 22 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder pro Verbandsgemeinde anwesend sind.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Betriebskommission. Die Delegierten können zu den Anträgen der Betriebskommission Änderungsanträge stellen.

### **Art. 23 Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim gewählt respektive abgestimmt werden.

<sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen.

<sup>3</sup> Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Bei geheimer Abstimmung wählt die Präsidentin oder der Präsident mit.

### **Art. 24 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

### **Art. 25 Anfragerecht der Delegierten**

<sup>1</sup> Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen.

<sup>2</sup> Die Anfrage ist spätestens 10 Arbeitstage vor der Delegiertenversammlung bei der Betriebskommission schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet.

<sup>3</sup> In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen.

<sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.



## e) Betriebskommission

### Art. 26 Konstituierung

Als Präsidentin oder Präsident amtet die Vertreterin oder der Vertreter der Gemeinde Bassersdorf. Ein weiteres Mitglied wird als Vizepräsidentin oder Vizepräsident gewählt. Für jede Gemeindevertreterin oder jeden Gemeindevertreter wird ein Ersatzmitglied bezeichnet.

### Art. 27 Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Beratung von und Antragsstellung zu Geschäften in der Zuständigkeit der Delegiertenversammlung;
4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen;
5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
7. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

<sup>2</sup> Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Festlegung der betriebsrelevanten respektive der benötigten Stellenprozente;
4. das Mitspracherecht betreffend die Einstellung der betriebsleitenden Person;
5. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
6. das Handeln für den Verband nach aussen;
7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

### Art. 28 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup> Der Betriebskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung über die Jahresrechnung;
4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 100'000 und bis insgesamt CHF 200'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000 und bis insgesamt CHF 25'000 pro Jahr.

<sup>2</sup> Der Betriebskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. Projektspezifische Ausgaben oder Arbeitsvergaben innerhalb des von der Delegierten- respektive von der Betriebskommission genehmigten Kredits

### Art. 29 Aufgabendelegation

Die Betriebskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder, an seine Ausschüsse oder an Angestellte zur selbständigen Erledigung delegieren.



### **Art. 30 Einberufung und Teilnahme**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

<sup>2</sup> Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

<sup>3</sup> Die Betriebskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

### **Art. 31 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Die Betriebskommission beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

### **Art. 32 Aktuariat**

<sup>1</sup> Die Gemeinde Bassersdorf bezeichnet die Aktuarin oder den Aktuar und seine Stellvertreterin oder den Stellvertreter

<sup>2</sup> Der Ingenieur sowie weitere Fachspezialisten werden von der Betriebskommission bestimmt.

### **Art. 33 Kompetenzdelegation an Aktuar und Klärwerkmeister**

Die Kompetenzen von der Aktuarin oder dem Aktuar und der Klärwerkmeisterin oder dem Klärwerkmeister werden in einem Reglement der Betriebskommission bestimmt.

## **f) Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 34 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungs-kommissionen der Verbandsgemeinden.

### **Art. 35 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend Budget, Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

### **Art. 36 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.



#### **Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte**

Die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.

#### **Art. 38 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

### **g) Prüfstelle**

#### **Art. 39 Einsetzung der Prüfstelle**

Die Betriebskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

#### **Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle**

<sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup> Sie erstattet der Betriebskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup> Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

### **III. Personal**

#### **Art. 41 Anstellungsbedingungen**

Das Betriebspersonal der ARA Eich stehen im Anstellungsverhältnis der Gemeinde Bassersdorf. Die Bestimmungen bezüglich Anstellung, Auflösung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitszeitregelung etc. sind der Personalverordnung der Gemeinde Bassersdorf zu entnehmen. Die Betriebskommission ist bei Änderungen im personellen Bereich laufend zu informieren.

### **IV. Arbeitsvergaben**

#### **Art. 42 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

### **V. Verbandshaushalt**

#### **Art. 43 Finanzhaushalt**

<sup>1</sup> Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

<sup>2</sup> Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen und bis zum 31. Juli jeden Jahres die Zahlen für die Erstellung ihrer Budgets.

<sup>3</sup> Die Verbandsrechnung wird von der Gemeinde Bassersdorf gegen angemessene Entschädigung geführt.



#### **Art. 44 Finanzierung der Betriebskosten**

<sup>1</sup> Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden übernommen. Die Festlegung des Kostenteilers basiert auf dem Fremdwasser- und dem Frachtanfall der Verbandsgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt 10%. Die restlichen Kosten werden über den Frachtanfall auf der Basis von Einwohnerwerten auf die Verbandsgemeinden verteilt. Der Kostenteiler ist aus dem Anhang A zu entnehmen.

<sup>2</sup> Die für den Kostenverteiler massgeblichen Erhebungen wie der Schmutzfaktor sowie der Fremdwasseranfall sind periodisch alle 5 Jahre zu aktualisieren. Die Einwohnerwerte werden jährlich angepasst.

<sup>3</sup> Ändern sich die Anteile der Verbandsgemeinden, ist der Kostenverteiler auf das nächstfolgende Betriebsjahr anzupassen.

<sup>4</sup> Jede Verbandsgemeinde kann eine Aktualisierung der Daten verlangen, falls sie vermutet, dass sich die Verhältnisse massgeblich geändert haben. Pro Betriebsjahr ist der Verband nur verpflichtet, höchstens eine Zwischenmessung zur Verifizierung der Daten durchzuführen.

<sup>5</sup> Massgebend für die Erhebung der Einwohnerzahlen sind die Einwohnerzahlen der einzelnen Gemeinden im Einzugsgebiet des Zweckverbandes entsprechend § 1 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz (VO FAG) mit Stichtag 31. Dezember.

#### **Art. 45 Finanzierung der Investitionen**

<sup>1</sup> Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren.

<sup>2</sup> Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

#### **Art. 46 Eigentum**

Die ARA Eich und die zugehörigen Anlagen gemäss Anhang 1 stehen im Eigentum des Verbandes.

#### **Art. 47 Haftung**

<sup>1</sup> Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

<sup>2</sup> Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis der Finanzierung der Betriebskosten.

### **V. Aufsicht und Rechtsschutz**

#### **Art. 48 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

#### **Art. 49 Rekursrecht und Verbandsstreitigkeiten**

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

<sup>2</sup> Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Vorstandes, oder von Angestellten kann beim Vorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Vorstandes kann Rekurs erhoben werden.



<sup>3</sup> Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## **VI. Austritt, Auflösung und Liquidation**

### **Art. 50 Austritt**

<sup>1</sup> Der Austritt einer einzelnen Verbandsgemeinde aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

<sup>2</sup> Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 100% in ein Darlehen umgewandelt, das in diesem Zeitpunkt zum marktüblichen Zinssatz verzinst und innert 15 Jahren zurückzuzahlen ist.

<sup>3</sup> Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### **Art. 51 Auflösung**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

<sup>2</sup> Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden dem Verhältnisse der Finanzierung der Betriebskosten.

## **VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 52 Einführung eigener Haushalt**

<sup>1</sup> Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

<sup>2</sup> Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

### **Art. 53 Umwandlung der Investitionsbeiträge**

<sup>1</sup> Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

<sup>2</sup> Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt.

<sup>3</sup> Gestützt § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes wird auf die Neubewertung des Verwaltungsvermögens verzichtet. Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus dem Restbuchwert der Anlagen und Anlagenteile per 31. Dezember 2021.

<sup>4</sup> Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

### **Art. 54 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

<sup>2</sup> Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.



<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 19. August 2010 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom  
28. November 2021**

Doris Meier-Kobler, Präsidentin

Michael Nauer, Schreiber

**Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich**

RRB Nr. 417 vom 16. März 2022



## Anhang A

Die Formel zur Berechnung für den Kostenteiler ARA Bassersdorf und deren Zweckverband lautet:

$$KT = \left( \frac{EW_{Gemeinde}}{EW_{ARA}} \times 90\% + 10\% \times \frac{Fremdwassermenge_{Gemeinde}}{Fremdwassermenge_{ARA}} \right) \times 97\% + 3\% \times \frac{red. Fläche_{Gemeinde}}{red. Fläche_{ARA}}$$

Wobei die allgemeine Formel die Basis bildet:

$$KT = \left( \frac{Q_{T,klein,Gemeinde} + \sum(Q_{T,gross,Gemeinde} \times S)}{Q_{T,klein,total} + \sum(Q_{T,gross,total} \times S)} \times (1 - a) + a \times \frac{Q_{F,Gemeinde}}{Q_{F,total}} \right) \times (1 - b) + b \times \frac{F_{red,Gemeinde}}{F_{red,total}}$$

Parameter:

Quelle/ Empfehlung HBT

$F_{red}$ = reduzierte Fläche [ha]	aus jeweiligem GEP
$Q_{T,klein}$ = jährlicher Trinkwasserbezug der Kleininleiter und Haushalte [ $m^3 a^{-1}$ ]	gemäss Rechnung
$Q_{T,gross}$ = jährlicher Trinkwasserbezug der Grosseinleiter [ $m^3 a^{-1}$ ]	gemäss Rechnung
$S$ = Schmutzfaktor VSA [-]	gemäss Analyse und Aktualisierung alle 5 Jahre
$a$ = Gewichtung Fremdwasser [-]	Empfehlung: 10%
$Q_F$ = Fremdwasseranfall [ $m^3 d^{-1}$ ]	Messung und Aktualisierung alle 5 Jahre oder Online Messungen
$b$ = Gewichtung Kanalnetz [-] = $\frac{\text{Mittlere Investitions- und Betriebskosten Verbandskanäle}}{\text{Mittlere Investitions- und Betriebskosten ARA}}$	3% (Ausgaben 2012-19)



## Anhang 1

Umfang der Verbandsanlagen

### Sonderbauwerke

Gemeinde Bassersdorf	
Parzelle Nr. 5031	ARA Bassersdorf
Parzelle Nr. 5031	Regenbecken 1 ARA
Parzelle Nr. 5031	Regenbecken 2 ARA
Parzelle Nr. 4051	Regenbecken Bergstrasse
Parzelle Nr. 3047	Pumpwerk Dolchen inkl. Druckleitung in ARA
Parzelle Nr. 3477	Regenüberlaufbecken Grindelstrasse
Parzelle Nr. 32	Regenbecken Gerlisbergstrasse
Parzelle Nr. 5372/5373	Regenüberlaufbecken Brugg
Parzelle Nr. 3701/3702	Regenüberlaufbecken Längisch
Parzelle Nr. 1840	Pumpwerk Altbach
Gemeinde Nürensdorf	
Parzelle Nr. 3098	Regenbecken Kreuzstrasse
Parzelle Nr. 1316/2729	Regenbecken Büehlwiesen
Gemeinde Lindau	
Parzelle Nr. 859/3459	Regenbecken Niderwis
Parzelle Nr. 3201	Regenbecken Emdwis

### Kanalisationen

Von	Bis
Regenbecken Niderwis (V3204_RB)	Vereinigungsschacht KS V3137
Regenbecken Emdwis (V3146_RB)	Vereinigungsschacht KS V3137
Vereinigungsschacht KS V3137	ARA Bassersdorf (V1001)
Regenbecken Büehlwiesen (V2208)	Vereinigungsschacht KS V1242
Regenbecken Kreuzstrasse (V2304_RB)	Vereinigungsschacht KS V1242
Vereinigungsschacht KS V1242	ARA Bassersdorf (V1001)
Regenbecken Gerlisbergstrasse (V1403_RB)	Vereinigungsschacht KS V1228
Regenbecken Gerlisbergstrasse (V1403_RB)	Bacheinleitstelle Altbach
Regenbecken Berstrasse (V1524_RB)	Bacheinleitstelle Altbach
Regenbecken Berstrasse (V1524_RB)	Regenüberlauf Grindelstrasse (V1512)
Regenüberlauf Grindelstrasse (V1512)	Bacheinleitstelle Auenbach
Regenüberlauf Grindelstrasse (V1512)	Pumpwerk Dolchen (V1501_PW)
Pumpwerk Dolchen (V1501_PW)	Vereinigungsschacht KS V1205

Abkürzungen:

ARA	=	Abwasserreinigungsanlage
RB	=	Regenbecken
PW	=	Abwasserpumpwerk
KS	=	Kontrollschacht